

A ZEICHENERKLÄRUNG FUR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

MINDESTFESTSETZUNGEN NACH § 30 Bou GB

1. GELTUNGSBEREICH

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES § 9 Abs.7 BEBAUUNGSPL ANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2.2 GA GARAGEN DIE NACH & 21a Abs. 1/3/4 Bau NVO NICHT AUF & 12 Bau NVO GRZ+GFZ ANGERECHNET WERDEN Bay BO

§ 4 Bau NVO

§ 16 Abs.2

§ 17 Abs.1

§ 12 Bau NVO

§ 9 Abs.1

Nr .11 Bau GB

 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB § 16 BAU NVO

3.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

IN DER BAULICHEN FORM EINES OBERTRDISCHEN § 20 Bou NVO UG+EG+DG VOLLGESCHOSSES ZUZUGLICH EINES ANRECHENBAREN Abs.1 AUSGEBAUTEM UNTERGESCHOSSES UND EINES EBENSOLCHEN IN VERB. __ DACHGESCHOSSES IN VERB. MIT GENANNTEN ARTIKELN MIT Art.2 UND PARAGRAPHEN. Abs 4 Satz 1+2 Art.48 Abs.1 Bay BO § 16 Abs.2 3.2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) § 17 Abs.1

ZULASSIGES HOCHSTMASS AN BEBAUBARER 0.2 GRUNDFLACHE NACH § 19 Bou NVO

3.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) ZULASSIGES HOCHSTMASS DER (0.5) GESCHOSSFLÄCHENZAHL NACH § 20 Abs 2/3/4 Bou NVO

4. BAUWEISE , BAULINIE , BAUGRENZE § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB § 22/23 Bau NVO

Art. 55 Bay BO § 23 Abs.2 4.2 BAULINIE AUF DIESE LINIE MUSS GEBAUT WERDEN. Bau NVO . GERINGES VOR - ODER ZURUCKTRETEN VON BAUTEILEN IST STATTHAFT. 4.3 _____ BAUGRENZE 8 23 Abs.3 DIESE LINIE DARF NICHT UBERSCHRITTEN WERDEN. BOU NVO GERINGES VOR - ODER ZURUCKTRETEN VON BAU -TEILEN IST STATTHAFT.

o = OFFENE BAUWEISE § 22 Abs.2 Bau NVO

5. ORTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

5.1 _____ STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

C NACHRICHTLICHE UBERNAHMEN

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

6.1 FLÄCHEN FUR VERSORGUNGSANLAGEN

B ZEICHENERKLÄRUNG FUR DIE PLANLICHEN

ZULASSIG ZUM AUSBAU NACH DEM EINGETRAGENEN

MASS DER NUTZUNG. DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH

Art .6 Bay BO UND DIE GRZ BZW. GFZ NACH

VORH, WIRTSCHAFTSGEBAUDE, UNBEWOHNTE NEBEN -GEBAUDE , WERKSGEBAUDE , GARAGEN USW.

§ 17 Bou NVO SIND ZU BEACHTEN.

BESTEHENDES WOHNGEBAUDE

GEPLANTES WOHNGEBAUDE

O VORH. GRUNDSTUCKSGRENZEN

520/15 FLURSTUCKSNUMMERN

ART DER ZAHL DER BAUL. VOLL -NUTZUNG GESCH.

BAU - DACH -VETSE FORM

GRZ GFZ FULLSCHABLONE

WOHNGEBÄUDEN

--- VORGESCHLAGENE PARZELLIERUNG

++ 6.5 ++ VERMASSTER DEFENTLICHER VERKEHRSWEG

✓ YORGESCHRIEBENE HAUPTFIRSTRICHTUNG VON GEPLANTEN

O O ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON

BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG

INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 Abs. 5 Bau NVO)

O GRENZSTEIN

6.2 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:

TRAFOSTATION

HINWEISE

§ 9 Abs.1 Nr 12/13 Bau GB

SICHTFLACHEN NACH STRASSENVERKEHRSRECHT Bay St WG

Nr . 12/13

Bau GB

IN ERGANZUNG DER PLANZEICHEN WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG . ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 1-15 Bau NVO § 16-21a Bau NV0 ALLGEMEINES Z ZAHL DER GRZ GRUND- GFZ GESCHOSS-WOHNGEBIET WA VOLLGESCH. FLÄCHENZAHL FLÄCHENZAHL WA UG+EG+DG 0.21 0.55 WA UG+EG+DG 0.26 0.70

1.1 DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE "Z" GLIEDERT SICH WIE FOLGT AUF:

UG+EG+DG = ERDGESCHOSS , ANRECHENBARES AUSGEBAUTES UNTERGESCHOSS , ANRECHENBARES AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

1.1.1 DIE ZULASSIGE GRUNDFLACHE UND DIE GESCHOSSFLACHE ERMITTELT SICH UNTER BERUCKSICHTIGUNG DER IN ZIFF. 1.0 ANGEGEBENEN HOCHSTWERTE.

NACH o) DER BAUGRENZE BZW. DER BAULINIE IN ERGANZUNG MIT DEN ABSTANDSFLACHEN NACH ART. 6 + 7 BoyBO b) DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IN VERBINDUNG MIT DER ZULASSIGEN GESCHOSSZAHL.

.2 BAUWEISE(§ 9 Abs. 1 NR. 2 Bau GB IN VERBINDUNG MIT § 22 Bau NVO).

1.2.1 OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs.2 Bau NVO)

AUFGRUND DER VORH. BEBAUUNG UND DER ORTL. GEGEBENHEITEN WERDEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN ABWEICHEND (HINWEIS: ART.7 Abs.2 Pkt.1 UND Art.91 Abs.1 SATZ 6 Bay BO) VON Art.6 Bay BO FESTGESETZT. GULTIGKEIT BEHALTEN WEITERHIN Art.6 Abs.5/8/9 BZW. Abs. 6 Boy BO, WONACH DIE ABSTANDSFLACHEN EIN MASS VON 5 M ZUM NACHBARGRUNDSTUCK NICHT UNTERSCHREITEN DURFEN.

1.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

SOWEIT IM PLAN NICHT ALS BESTAND EINGEZEICHNET GILT: UIE WESENILICHEN GEBAUDEKANIEN SIND PARALLEL ZU DEN EINGEZEICHNEIEN RICHTUNGEN ZU ERSTELLEN. DIE EINGEZEICHNETEN FIRSTRICHTUNGEN SIND IN IHRER HAUPTDACHFLACHE BINDEND. IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNETE GRENZBEBAUUNG IST ZWINGEND.

.4 MINDESTGROSSE DER BAUGRUNDSTUCKE § 9 Abs. 1 NR. 3 Bau GB

1.5 HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE HOHENLAGE DER ERDGESCHOSSDECKE IST DEM BESTAND ANZUPASSEN , WOBEI DIE UNTER ZIFF. 1.0 + 1.1 FESTGESETZTE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZU BEACHTEN IST.

GELANDEVERANDERUNGEN DIE NICHT DURCH DEN STRASSENBAU BEDINGT SIND , NUR NACH ABSPRACHE BZW. GENEHMIGUNG DURCH DIE BAUAUFSICHTSBEHORDE MOGLICH.

1.6 STELLPLATZE - GARAGEN UND IHRE EINFAHRT § 9 Abs. 1 NR. 4 Bau GB IN VERBINDUNG MIT Art. 55 Bay BO UND DER Ga V

1.6.1 VOR GARAGEN (EINZEL- UND DOPPELGARAGEN) IST EIN STAURAUM VON MIND 5.00 M

FREIZUHALTEN, DER NICHT DURCH ABSCHRANKUNG IRGENDWELCHER ART GEGEN DIE

VERKEHRSFLÄCHE ABGETRENNT WERDEN DARF. 1.6.2 AN GRUNDSTUCKSGRENZEN ZUSAMMENSTOSSENDE GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

TRAUFHOHE BEI GRENZBEBAUUNG MAX. 2.75 M . VERKEHRSFLÄCHEN

· VERSORGUNGSFLACHEN

ZU ERHALTEN.

§ 9 Abs. 1 NR. 11 Bau GB DIE VERKEHRSFLÄCHE GLIEDERT SICH ENTSPRECHEND DEM PLANEINSCHRIEB IN FAHRBAHNEN

DIE ABGRENZUNG DIESER EINZELNEN VERKEHRSFLÄCHEN KANN IM ZUGE DES STRASSEN -AUSBAUES GERINGFUGIG VERANDERT WERDEN

§ 9 Abs.1 NR. 13/14 Bau GB SIEHE PLANEINSCHRIEB TRAFO ABWASSER UND FERNMELDEEINRICHTUNGEN NACH DETAILPLANEN.

4. GRUNFLACHEN IM RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICH SIND IN EINEM ORDENTLICHEN ZUSTAND 5. FLACHEN FUR AUFSCHUTTUNGEN

§ 9 Abs. 1 NR. 17 Bau GB

NACH ERFORDERNISSEN DER STRASSEN- UND KANALPLANUNG. BOSCHUNGEN ZUR STRASSE HIN VON BIS ZU 1.0 M HOHE SIND HINZUNEHMEN. DIESE KONNEN JEDOCH AUF DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTUCK AUSGEGLICHEN WERDEN.

6. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 Abs. 1 NR. 21 Bau GB

NACH DETAIL. PLANUNG DER VERSORGUNGSFLÄCHEN KONNEN DIESE RECHTE NACHTRAGLICH AUFTRETEN.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

AUSSERE GESTALTUNG

ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSEN -PUTZ ZU VERSEHEN, WOBET GRELLE FARBEN UND GLÄNZENDE METALLTEILE FLÄCHENHAFT ZU VERMEIDEN SIND . VOR- UND ANBAUTEN MUSSEN SICH DEN HAUPTGEBÄUDEKORPERN UNTERORDNEN. TERRASSEN UND DERGLEICHEN SIND DEM GELANDE UND IN IHRER GESTALTUNG DER GESAMTANLAGE ANZUPASSEN.

. GEBAUDEHOHE

DIE HOHE DER ZU PLANENDEN GEBAUDE WIRD DURCH DIE JEWEILIGE FULL -SCHABLONE FESTGELEGT. DIE EINZELNEN STOCKWERKSHOHEN FUR WOHNGEBÄUDE SOLLEN DABET EIN MASS VON:

UG 2.75M EG 2.75 - 3.0M DG 2.75M NICHT UEBERSCHREITEN.

DIE UBRIGEN GEBAUDEHOHEN WERDEN DURCH DEN BESTAND FESTGESCHRIEBEN.

TECHNISCHE AUFBAUTEN DURFEN DIE ZULASSIGE GEBÄUDEHOHE UBERSCHREITEN.

3. DACHGESTAL TUNG Art.91 Abs.1 Ziff.1 Bay BO

3.1 HAUPTGEBAUDE

DACHNE I GUNG: SD = SATTELDACH

SD = SATTELDACH

DACHNEIGUNG 38 - 45 KNIESTOCK VON OK DECKE BIS SCHNITTPUNKT AUSSENWAND/SPARRENUNTERKANTE MAX. 50 CM DACHGAUBEN SIND ERLAUBT.

DACHGAUBEN SIND IN GLEICHER ART UND WEISE WIE DAS HAUPTDACH AUSZUFÜHREN. BEI MEHREREN GAUBEN IST EIN GEGENSEITIGER ABSTAND VON MIND. 1.20 M EINZU -HALTEN. DIE GAUBENBREITE SOLL EIN MASS VON 1.50 M BEI EINZELGAUBEN UND EIN MASS VON 3.00 M BEI DOPPELGAUBEN NICHT UBERSCHREITEN. FERNER SIND DIE GAUBEN SO ZU GESTALTEN, DASS BEI EINZELGAUBEN EINE HOHE VON 2.50 M UND BEI DOPPELGAUBEN 3.50 M EINGEHALTEN WIRD.

3.1.1 UNTER 15 M GEBAUDELANGE KEIN KRUPPELWALMDACH MOGLICH.

DECKUNG:

EINHEITLICHE DACHEINDECKUNG MIT TONZIEGEL ODER BETONDACHSTEIN MITTEL- BIS DUNKELROT/BRAUN BZW. DEM BESTAND ANGEPASST.

.2 GARAGEN UND NEBENANLAGEN

a) ALLEINSTEHEND SATTELDACH, IN DER NEIGUNG DEM HAUPTGEBAUDE ANGEPASST. GERINGFUGIGE ABWEICHUNGEN BIS MAX. 6 GRAD SIND ERLAUBT. b) IM ZUSAMMENHANG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE SIND DIESE DEM

.4 ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN MUSSEN SOWOHL EIN- UND DIESELBE DACHNEIGUNG ALS AUCH DIE GLEICHE DACHEINDECKUNG IN ART UND FARBE AUFWEISEN. NACHBARN HABEN SICH ABZUSTIMMEN.

3.3 DACHUBERSTANDE BET TRAUFE UND ORTGANG TRAUFE 0.35 - 0.7M

ORTGANG 0.25 - 0.5M

HAUPTGEBAUDE ANZUPASSEN.

4. ANORDNUNG DER WOHNRAUME

DIE SCHLAFRAUME SIND DER B 303 ABGEWANDTEN SEITE ZUZUORDNEN.

5. FEUERSCHUTZ

ZUR SICHERSTELLUNG DES FEUERSCHUTZES SIND OBERFLACHENHYDRANTEN UND WEGE FUR DEN FEUERSCHUTZ IN AUSREICHENDER ZAHL IM EINVER -NEHMEN MIT DEN FEUERVEHRDIENSTSTELLEN EINZUBAUEN.

6. L'ARMSCHUTZ

GEGENOBER DEN STRASSENBAULASTTRÄGERN DER A 9 BZW. DER B 303 KONNEN HINSICHTLICH EVENTUELL ENTSTEHENDER LÄRMEMISSIONEN KEINE ANSPRUCHE GELTEND GEMACHT WERDEN.

7.1 BET VERANDERUNGEN BESTEHENDER BAULICHER ANLAGEN SIND DIE FESTSETZUNGEN DIESER PLANUNG BESTIMMEND.

2 ANSPRUCHE WEGEN GERUCHSBELASTIGUNG DURCH LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE BZW. LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG DER UMLIEGENDEN GRUNDSTUCKE KONNEN NICHT GESTELLT WERDEN.

HINWEISE

DER PLAN WURDE AUF GRUNDLAGE DER PLANE DER FLURBEREINIGUNGSDIREKTION BAMBERG ERSTELLT. KARTENSTAND : 1988

ZUR MASSENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET!

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE

GUSSENREUTH - SUDOST

DIE STADT/GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES STADT-/GEMEINDERATES VOM BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN..... AUFZUSTELLEN. DIE UBERORTLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGT AM

> BURGERMEISTER STADT/GEMEINDE DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRUNDUNG GEMASS

§ 3 ABS. 2 BauGB VOM......BIS OFFENTL. AUSGELEGT. STADT/GEMEINDE BURGERMEISTER

DIE STADT/GEMEINDE..... HAT MIT BESCHLUSS DES STADT-/ GEMEINDERATES VOM DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BOUGB

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DEN...... STADT/GEMEINDE BURGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREI-

BEN VOM NR GEM § 11 BOUGB GENEHMIGT.

LANDRATSAMT DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRUNDUNG VOM ...

BIS GEM. § 12 SATZ 2 BOUGB OFFENTLICH AUSGELEGT . DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM ORTSUBLICH BE -KANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 4 BOUGB RECHTS-

VERBINDLICH.

STADT/GEMEINDE

AGEPLAN M . 1 : 100

ARCHITEKTURBURO GEX AM 05.03.1991 BURKHARD KLUGE W-8653 MAINLEUS | 0-6850 LOBENSTEIN BUCHAU 67 MUHLGASSE 18 B

TELEFON 09229 / 531 POSTFACH NR. 12 TELEFAX 09229 / 528 TELEFON / FAX / 2168 BUCHAU 13.11.1990



BURGERMEISTER